

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 11.11.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 11. Nov. 1931.) 42. Stück.

Inhalt:

Nr. 114. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. November 1931 über Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.

Nr. 114.

Verordnung des Staatsministeriums über Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.

Oldenburg, den 10. November 1931.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. Juli 1927 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen, (Ges. Bl. Bd. 45 S. 325) wie folgt geändert:

1.

Der § 3a erhält folgenden Zusatz:

Die Amtsverbände sind verpflichtet, für jeden an die Abdeckung überwiesenen Tierkadaver der Abdeckung eine Vernichtungsgebühr zu zahlen, deren Höhe vom Ministerium des Innern festgesetzt wird.



Die von dem Unternehmer der Oldenburgischen Abbederei bisher den Tierbesitzern gezahlten Vergütungen fallen fort.

2.

Im § 3b werden hinter dem Wort „Entschädigung“ die Worte „und der Vernichtungsgebühren“ eingeschaltet.

3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1931 in Kraft.

4.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Oldenburg, den 10. November 1931.

Staatsministerium.

Cassebohm

Dr. Driver.

Dr. Willers.

(Siegel)

Thnen.